

Die Verfassung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt

Präambel

(1) Am 18. und 19. Oktober 2013 trat in der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt das pädagogische Team als Verfassunggebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt sind die Gruppenkonferenz, der Kinderrat und die Vollversammlung, an denen die beteiligten des Elementarbereiches (Kinder von 3 – 6 Jahren) teilnehmen.

§ 2 Gruppenkonferenzen

Im Krippenbereich finden keine Gruppenkonferenzen statt.

§ 3 Kinderparlament

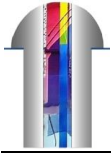
Das Kinderparlament setzt sich aus den gewählten Gruppensprechern, aus dem Elementarbereich, zusammen und zwei Mitarbeiter/innen. Die Krippe nimmt daran nicht teil.

§ 4 Delegiertenkonferenz

Die Delegiertenkonferenz setzt sich aus den Delegierten des Kinderparlaments sowie jeweils einer pädagogischen Fachkraft je Elementargruppe zusammen. Sie wird einberufen, um Anträge auf Verfassungsänderung (gem. § 17 und § 18) zu beschließen.

§ 4 Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Kindern im Elementarbereich, pädagogischen Mitarbeitern und der Leitung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt zusammen.



Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

(2.1 Elementarbereich – gesondertes Dokument)

2.2 Krippenbereich

§ 5 Christlich-religiöser Bezug

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über den christlich-religiösen Bezug der Kindertagesstätte.

§ 6 Tages- und Wochenstruktur

Die Kinder entscheiden nicht über die Gestaltung der Tages- und Wochenstruktur, jedoch gehen die Mitarbeiter/innen auf die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder ein.

§ 7 Raumgestaltung

- (1) Die Kinder können über die Gestaltung der Innen- und Außenräume nicht mitentscheiden.
- (2) Von den Fachkräften ausgewähltes Spiel- und Arbeitsmaterial steht den Kindern zur freien Verfügung.
- (3) Die Ordnung der Räume und der Arbeits- und Spielmaterialien ist über einen längeren Zeitraum für die Kinder verlässlich.
- (4) Die Garderobe ist weitestgehend so gestaltet, dass die Kinder sich selbstständig an- und ausziehen können.

§ 8 Programm- und Prozessgestaltung

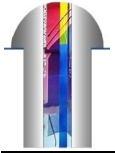
- (1) Die Themenfindung orientiert sich an Beobachtungen und Dokumentation der Fachkräfte.
- (2) Die intensive und individuelle Beobachtung der Kinder gewährleistet, dass diese an der Themenfindung beteiligt sind.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Themen, Strukturen und Abläufe gruppenübergreifender Angebote ohne Rücksprache mit den Kindern festzulegen.

§ 9 Mahlzeiten

- (1) Das Frühstück ist bedürfnisorientiert und der jeweiligen Gruppensituation angepasst. Die Kinder können über die Auswahl des Frühstücks mitentscheiden.

Das Mitspracherecht umfasst im Regelfall die Entscheidung darüber ob, was und wie viel sie essen und trinken und mit wem sie essen.

- (2) Die Kinder entscheiden nicht mit, was es zum Mittagessen gibt. Aus organisatorischen Gründen wird das Mittagessen gemeinsam eingenommen.
- (4) Es gibt feste Essenszeiten beim Mittag.
- (5) Das Essen wird aus organisatorischen Gründen in den Gruppen eingenommen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen.



§ 10 Spezielle Förderung

Das pädagogische Personal entscheidet über den Einsatz von speziellen Fördermaßnahmen für einzelne Kinder.

§ 11 Gestaltung des individuellen Tagesablauf

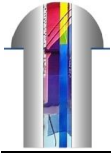
- (1) Die Kinder sollen in der Regel, im Rahmen der Tages- und Wochenstruktur, d.h. während des Freispiels und der Projektarbeit, selbst darüber entscheiden, ob und wie sie die pädagogischen Angebote nutzen.
- (2) Bei gruppenübergreifenden Angeboten können die Kinder mitentscheiden, ob sie daran teilnehmen, möchten.
- (3) Über die Teilnahme des Spielens auf dem Außengelände können die Kinder mitbestimmen.
- (4) Es gibt feste Schlafenszeiten. Auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder wird von Seiten der pädagogischen Fachkräfte Rücksicht genommen.
- (5) Die Bestimmungen der §§ 11 und 16 bleiben davon unberührt.

§ 12 Regeln

- (1) Die Kinder sollen nicht über die Regeln des Zusammenlebens in der Gruppe und im ganzen Haus mitentscheiden.
- (2) Die Regeln im Krippenbereich müssen die Achtung der Grundrechte berücksichtigen. Im Zweifel entscheidet die Dienstbesprechung der pädagogischen Fachkräfte darüber, ob eine Regel dieses Gebot verletzt.
- (3) Die Kinder werden ihrem Entwicklungsstand entsprechend an der Lösung ihrer Konflikte beteiligt. Das pädagogische Personal unterstützt die Kinder im Prozess der Konfliktbewältigung.

§ 13 Kleiderordnung

- (1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Aus Sicherheits- und Hygienegründen sind die Windeln/Unterhose und die rutschfeste Fußbekleidung davon ausgeschlossen.
- (2) Kindern, die gerade von einer Krankheit genesen sind oder die, festgestellt durch Beobachtung und Diagnostik, kein ausreichendes Kälte- und Wärmeempfinden haben, kann dieses Selbstbestimmungsrecht von den pädagogischen Fachkräften vorenthalten werden.
- (3) Für spezielle Angebote können besondere Bekleidungs Vorschriften vom pädagogischen Personal erlassen werden. Dazu zählen die Gebote bei bestimmten Tätigkeiten Schutzkleidung, z. B. Matschhosen in der Matschkuhle und bei Bewegungsangeboten keine die Beweglichkeit behindernde Kleidung zu tragen.



§ 14 Sicherheits- und Hygienefragen

- (1) Die Kinder dürfen nicht mitentscheiden über Vorschriften und Maßnahmen, die aus Sicherheits- oder Hygienegründen erfolgen.
- (2) Die Kinder sollen in den Wickelvorgang miteinbezogen werden. Sie entscheiden grundsätzlich, welche Bezugsperson sie wickelt.

§ 15 Verlassen des Geländes

Die Kinder dürfen nicht darüber mitentscheiden, ob sie das Außengelände ohne Begleitung Erwachsener verlassen.

§ 16 Finanzangelegenheiten

Die Kinder sollen über alle Finanzangelegenheiten der Kindertagesstätte nicht mitentscheiden.

Abschnitt 3: Verfassungsänderungen

§ 17 Evaluation

Regelmäßig, mindestens einmal zum Ende des Kita-Jahres, wird die Umsetzung der Verfassung in einer großen Dienstbesprechung aller Mitarbeitenden (Elementarbereich)? und im Kinderparlament evaluiert.

§ 18 Änderung der Verfassung

- (1) Ergibt sich aus der Evaluation, die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung muss dazu ein Antrag auf Änderung der Verfassung an die Delegiertenkonferenz (§ 4) gestellt werden.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - Das Kinderparlament
 - Die pädagogischen Fachkräfte, mittels eines Beschlusses aus einer großen Dienstbesprechung.
- (3) Anträge sind angenommen, wenn 2/3 der in der in der Delegiertenversammlung anwesenden stimmberechtigten Personen zustimmen.

Abschnitt 4: Geltungsbereich und Inkrafttreten

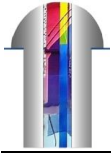
§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Ev.-Luth. Kindertagesstätte Boostedt. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung in der Fassung vom 21.04.2021 tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Boostedt, den 22.04.2021



Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Boostedt, den
